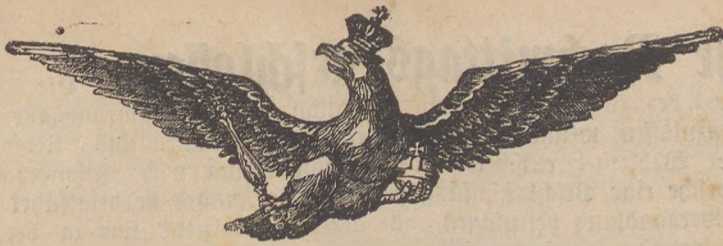


Dieses Blatt er-  
scheint jeden Mitt-  
woch und Sonn-  
abend. Der Abonne-  
mentspr. pro Jahr  
ist von Auswärtigen  
mit 3 M 75 S bei der  
nächsten Postanstalt,  
von Hiesigen mit  
3 M im Intell.-  
Comit. zu entrichten.



Interate, sowohl v.  
Behörden, als auch  
v. Privatpersonen,  
werden in Danzig  
im Intelligenz-  
Comit. Topengasse 8  
angenommen. Preis  
der gewöhnlichen  
Zeile 20 S.

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

## Kreis Danziger Höhe.

No 42.

Danzig, den 27. Mai.

1893.

### Ämtlicher Theil.

#### I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Die durch meine Verfügung vom 17. d. Mts. — Kreisblatt No. 40 — ernannten Wahlvorsteher für die bevorstehende Reichstagswahl werden von hier je ein Exemplar des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 und des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 sowie ein Formular zur Wahlverhandlung und zur Gegenliste zugeschickt erhalten. Ich ersuche die Herren Wahlvorsteher, sich mit diesen Schriftstücken eingehend bekannt zu machen und deren Bestimmungen bei Abhaltung der Wahl genau zu beachten.

Die Herren Wahlvorsteher haben zunächst nach § 9 des Wahlgesetzes und § 10 des Wahlreglements aus der Zahl der Wähler des Wahlbezirks **einen Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer zu ernennen**, und diese mindestens 2 Tage vor dem Wahltermin einzuladen, am Wahltag, den 15. Juni cr., gleich bei Beginn der Wahlhandlung Vormittags 10 Uhr behufs Bildung des Wahlvorstandes im Wahllokale zu erscheinen. Zu Beisitzern und zum Protokollführer dürfen nur solche Personen ernannt werden, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

**Die Wahlhandlung findet am 15. Juni d. J. statt, beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird**

**um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.** Die Wahlhandlung, sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Zur Stimmenabgabe sind nur diejenigen Personen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel entscheidet der Wahlvorstand nach Stimmenmehrheit. Die Wahlzettel, über welche eine Beschlusfassung des Wahlvorstandes herbeigeführt ist, sind zur Prüfung der Wahlverhandlung beizufügen, alle übrigen Wahlzettel sind zu verpacken, einzusiegeln und vom Wahlvorsteher aufzubewahren.

Die Wahlverhandlung ist vom Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer zu unterschreiben, ebenso ist die von einem der Beisitzer zu führende Gegenliste sowohl von diesem, als auch von den übrigen Beisitzern und dem Wahlvorsteher zu unterschreiben.

**Nach Abhaltung der Wahl haben die Herren Wahlvorsteher die Wahlverhandlung nebst der Gegenliste und den beigefügten Wahlzetteln, sowie die Wählerlisten der Ortschaften des Wahlbezirks mit den dazugehörenden Bescheinigungen mir sofort einzusenden, sodaß ich spätestens am 17. Juni cr. in den Besitz dieser Schriftstücke gelange.**

Danzig, den 23. Mai 1893.

Der Landrath.

---

2. Nach § 109 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung ist der Arbeitgeber verpflichtet, die vorschriftsmäßigen Beitragsmarken für seine Arbeiter und Dienstleute in deren Quittungskarten rechtzeitig einzuliefern, er muß zu diesem Zwecke die Marken aus seinen eigenen Mitteln beschaffen und ist nur befugt, die Hälfte des Betrages sich von dem Arbeitnehmer erstatten zu lassen.

Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen die Marken in zureichender Höhe und in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit rechtzeitig zu verwenden, können mit Strafe bis zu 300 Mk. belegt werden.

Die Arbeitgeber im Kreise mache ich auf diese Bestimmungen zu deren genauen Beachtung hierdurch ausdrücklich aufmerksam.

Danzig den 20. Mai 1893.

Der Landrath.

---

3. Nach § 46, 7 a der Wehrrordnung haben die mit der Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden unentgeltlich zum 15. Januar jeden Jahres den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände einen Auszug aus dem Geburts-Register des um 17 Jahre zurück-

liegenden Kalenderjahres, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechtes innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes zu übersenden. Nachdem seit Einrichtung der Standesämter die Führung der Geburtslisten den letztgenannten Behörden übertragen ist, geht auch die in § 46, 7 a der Wehrordnung ausgesprochene Verpflichtung auf dieselben über.

**Herren Standesbeamten** darauf aufmerksam, daß diese Geburtslisten für das letzte Vierteljahr 1874 und für die Jahre 1875 und 1876 bereits den Orts-Vorstehern zugegangen sein sollen und ersuche dieselben, falls es noch nicht geschehen sein sollte, diese Listen noch nachträglich bis spätestens den 1. Juni cr. den einzelnen Orts-Vorständen zu übersenden.

Diejenigen **Herren Orts-Vorsteher**, welche die Listen bis zum 1. Juni cr. noch nicht erhalten haben sollten, haben mir hiervon sofort Anzeige zu machen.

Danzig, den 10. Mai 1893.

Der Landrath.

4. Das Ober-Ersatzgeschäft für den Kreis Danziger Höhe wird am 21. und 22. Juni d. J. in Danzig, Olivaer Thor No. 7 (Café Mohr) abgehalten werden und an jedem Tage um 6 Uhr morgens beginnen.

Für die gestellungspflichtigen Militärpflichtigen werden den Orts-Vorständen noch besondere Vorladungen per Couvert zugehen.

Dieselben sind den betreffenden Mannschaften unverzüglich gegen Vollziehung der angehängten Empfangsscheine auszuhändigen und letztere demnächst bestimmt bis zum 13. Juni d. J. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hier einzureichen.

Sollten einzelne Militärpflichtige inzwischen nach anderen Orten verzogen sein, so sind mir die betreffenden Vorladungen nach dem Eingange sofort mit einer entsprechenden Anzeige zurückzureichen.

Reklamationen, welche nicht bereits beim Ersatzgeschäft angebracht worden sind, werden nur insoweit berücksichtigt werden, als die dieselben begründenden Verhältnisse erst nach der Musterung eingetreten sind.

Kommt bei Reklamationen die Arbeits- bzw. Aufsichtsunfähigkeit der Eltern oder die Unfähigkeit der erwachsenen Brüder der Reklamirten zur Wirtschaftsführung pp. in Betracht, so haben sich diese Personen behufs Untersuchung durch den der Oberersatz-Kommission beigeordneten Militärarzt in dem betreffenden Aushebungstermin zu stellen.

Die Orts-Vorstände haben Betheiligten vom Vorstehenden noch besonders Kenntniß zu geben.

Spätestens im Aushebungstermin sind mir diejenigen Militärpflichtigen namhaft zu machen, welche sich etwa in gerichtlicher Untersuchung befinden oder unter der Wirkung von Ehrenstrafen stehen.

Den zur Vorstellung kommenden Militärpflichtigen ist zu eröffnen, daß unentschuldigtes Ausbleiben bzw. zu spätes Erscheinen zu den bestimmten Terminen, der Mangel der Militärpapiere, Trunkenheit, Unreinlichkeit des Körpers und der Wäsche, sowie Ungehörigam gegen die Befehle der beim Aushebungsgeschäft thätigen Beamten mit einer Geldstrafe bis zu 30 M. bzw. verhältnismäßiger Haft bestraft werden wird.

# Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, bezw. deren **gesetzliche Stellvertreter**

haben beim Aushebungsgeschäft gegenwärtig zu sein, um erforderlichen Falles über die Verhältnisse der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen Auskunft zu ertheilen und bei der Beaufsichtigung der gestellten Leute mitzuwirken.

Ortsvorsteher, welche den ihnen nach der vorsehenden Verfügung obliegenden Pflichten nicht nachkommen, haben Ordnungsstrafen zu gewärtigen.

Danzig, den 16. Mai 1893.

Der Landrath.

5. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, über den in den Monaten März, April und Mai d. Js. in den Ortschaften des Amtsbezirks vorgekommenen Abgang einheimischer Arbeiter durch Sachfängerei und Auswanderung, sowie über den Zugang ausländischer, polnischer Arbeiter eine Nachweisung nach dem untenstehenden Schema oder eine Vakatanzeige mir binnen 8 Tagen einzureichen.

Laufende Nummer.	Amtsbezirl.	A. Abgang einheimischer Arbeiter									
		a.			Summa a. des Abganges	b.			Summa b. des Abganges	Summa Summa- rum. m. w.	
		durch Sachfängerei aus				durch Auswanderung aus					
		Land- wirth- schaft.	In- dustrie.	Berg- werken.	Land- wirth- schaft.	In- dustrie.	Berg- werken.	Land- wirth- schaft.	In- dustrie.	Berg- werken.	
		m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.

B. Zugang ausländischer Arbeiter									
aus Rußland.			Summa a des Zu- ganges.	aus Oesterreich.			Summa b. des Zu- ganges.	Summa Summa- rum. m. w.	Bemer- kungen.
Land- wirth- schaft.	In- dustrie.	Berg- werken.		Land- wirth- schaft.	In- dustrie.	Berg- werken.			
m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	

Danzig, den 20. Mai 1893.

Der Landrath.

6. Der Herr Finanzminister hat nach Anhörung des Provinzial-Landtages der Provinz Westpreußen gemäß § 8 No. 4 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 als Normalstadt für den Kreis Danziger Höhe bei der diesmaligen Gebäudesteuer-Revision die Stadt Neuteich im Kreise Marienburg festgesetzt.

Danzig, den 23. Mai 1893.

Der Landrath.

7. Der Kaufmann Heymann Jacobsohn zu Ziganenberg beabsichtigt auf seinem Grundstück in Ziganenberg Blatt 130. des Grundbuchs an der Danzig-Langfuhrer Allee das Trocknen und Salzen roher Häute und Felle zu betreiben.

Dieses Unternehmen bringe ich gemäß §§ 16 und 17 der Reichs-Gewerbeordnung hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Beschreibung und die Zeichnungen für die zu errichtende gewerbliche Anlage in meinem Bureau Sandgrube 24, Zimmer 8, zur Einsicht ausliegen. Etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen sind binnen 14 Tagen nach dem Erscheinen des diese Bekanntmachung enthaltenden Kreisblattes entweder schriftlich oder mündlich zum Protokoll bei mir anzubringen. Die Frist ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch und können nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in dem Concessionsverfahren nicht mehr erheben werden.

Zugleich beraume ich hiermit zur mündlichen Erörterung der etwa rechtzeitig angebrachten Einwendungen einen Termin auf

Dienstag, den 13. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

in meinem Bureau an und lade zu diesem Termin den Unternehmer und die Widersprechenden mit der Eröffnung vor, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Danzig, den 20. Mai 1893.

Der Landrath.

8. Die Herren Amtsvorsteher, Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, von allen vorkommenden wichtigen und interessanten Ereignissen (z. B. erheblichere Verbrechen, bedeutende Brände, Ueberschwemmungen, besondere Unglücksfälle, größere Ruhestörungen, Arbeitszerrüttungen, öffentliche Festlichkeiten und dergl.) mir stets sofort evtl. telegraphisch Anzeige zu erstatten.

Danzig, den 20. Mai 1893.

Der Landrath.

## II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

9. **P o l i z e i - V e r o r d n u n g.**  
Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang des Stadtkreises Danzig und der Landkreise Danziger Höhe, Danziger Niederung, Dirschau, Marienburg, Thorn, Kulm, Graudenz und Schwetz, was folgt:

§ 1.

Das Auslassen ausländischer Brieftauben ist verboten.

§ 2.

Zwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von sechzig Mark bestraft.

Danzig, den 1. Mai 1893.

Der Ober-Präsident.  
von Gofler.

10.

**B e k a n n t m a c h u n g.**

Die Frühjahrsschauen der Binnengewässer beginnen in diesem Jahre am Montag vor Johannis mit der Schau der großen Mottlau und werden dementsprechend abgehalten werden:

1. den 19. Juni d. J. die Schau der großen Mottlau von Danzig stromauf von 10 Uhr Vormittags ab, sowie der schmalen Mottlau, der Kladau und des Bodengrabens,
2. den 20. Juni d. J. die Schau der hoheschen Mottlau, des Mühlengrabens, des Mühlbanzfließes und des Prachergrabens,
3. den 26. Juni d. J. die Schau der leegen Vorfluth,
4. den 28. Juni d. J. die Schau der Gans, der schwarzen und Mittellate,
5. den 3. Juli d. J. die Schau der hohen und Seitenvorfluth, des Ziegengrabens und der Belau,
6. den 10. Juli d. J. die Schau des Schlichtgeschworenengrabens pp.

Hiernach haben die Revierbeamten, die Krauter und die zur Krautung Verpflichteten sich zu richten.

Der Aufseher Neß wird die Krautung der Mottlau beaufsichtigen und ist seinen Anordnungen seitens der Krauter unbedingt Folge zu geben.

Die Passage von den unter Schau stehenden Gewässern darf am Schautage durch Hecke oder bergleichen nicht gesperrt und die über das Gewässer führenden Brücken müssen für Reiter passirbar hergestellt sein, die Wasserabmahlmühlen müssen, sobald die Schaukommission sich denselben nähert, angehalten, auch Krautbäume am untern Ende der Krautloose quer über das Gewässer während des Krautens und bis zum Schautage gelegt werden.

Während der Krautzeit ist die Mottlau für Wasserfahrzeuge gesperrt, nur den zwischen Danzig und Grebin bezw. Krampitz coursirenden Dampfern ist die Durchfahrt zu gestatten.

Danzig, den 23. Mai 1893.

Der Deichhauptmann.  
Wannow.

---

11. **Ö f f e n t l i c h e A u f f o r d e r u n g.**

**Die Ersatz-Reservisten**

1. Paul Emil Kruecker aus Danzig, geboren am 3. April 1867 zu Danzig, Civilstand Arbeiter, am 6. September 1890 als unsicherer Dienstpflichtiger der Ersatz-Reserve überwiesen,
2. Karl Edward Piepenburg aus Danzig, geboren am 10. April 1861 zu Danzig, Civilstand Kellner, am 12. Juni 1883 der Ersatz-Reserve überwiesen, geübt vom 26. August 1883 bis 3. November 1883 beim Grenadier-Regiment König Friedrich I. (4. Ostpreussisches) No. 5,

deren Aufenthalt bisher nicht hat ermittelt werden können, werden hiermit aufgefordert, sich unfehlbar am 16. Juni 1893, Vormittags 10 Uhr, im Geschäftszimmer des unterzeichneten Bezirks-Kommandos (Wiebenkaserne Flügel E.) zu stellen, widrigenfalls gegen sie das gerichtliche Verfahren wegen Fahnenflucht eingeleitet werden wird.

Danzig, den 16. Mai 1893.

Königliches Bezirks-Kommando.

---

12.

**B e k a n n t m a c h u n g.**

Der Rübenunternehmer David Sommer aus Neuteich soll als Zeuge vernommen werden. Ich ersuche, den gegenwärtigen Aufenthalt des p. Sommer zu den diesseitigen Alten III. J. 192/93 anzuzeigen.

Danzig, den 19. Mai 1893.

Der Erste Staatsanwalt.

**Nichtamtlicher Theil.**

**Auction zu Klettendorf bei Altsfelde.**

13. Donnerstag, den 1. Juni 1893, Vormittags 10 Uhr, werde ich in Klettendorf im Zimmermann'schen Grundstück wegen Auflösung dieser Wirthschaft an den Meistbietenden verkaufen:  
10 Arbeitspferde, 5 zwei- und dreijährige Fäherlinge, 25 Milchkühe, 1 Bullen,  
7 zweijährige Stiere, 3 Hocklinge, 1 Kutsch- und mehrere Arbeitswagen, diverse Ackergeräthe zc.

Fremde Gegenstände dürfen nicht eingebracht werden. Den Zahlungstermin werde ich den mir bekannten Käufern bei der Auction anzeigen. Unbekannte zahlen sogleich.

Am Auctionstage werden Wagen auf Bahnhof Altsfelde ca. 8 Uhr zur Abholung bereit stehen.

**F. K l a u**, Auctionator,  
Danzig, Röbergaſſe 18.

**Auction zu Carthaus.**

14. Freitag, den 2. Juni 1893, Vormittags 11 Uhr, werde ich vor Engelmann's Hotel an den Meistbietenden verkaufen:

13 ein-, zwei- und dreijährige Fäherlinge und 1 starkes, gängiges, braunes Pferd.

Den Zahlungstermin werde ich den mir bekannten Käufern bei der Auction anzeigen.

Unbekannte zahlen sogleich.

**F. K l a u**, Auctionator,  
Danzig, Röbergaſſe 18.

**Auction zu Brangschin.**

15. Mittwoch, den 31. Mai 1893, Vormittags 10 Uhr, werde ich im Auftrage des Mühlenpächters Herrn L. Wohlgemuth wegen Aufgabe der Pachtung an den Meistbietenden verkaufen:

10 gute Pferde, 5 Kühe, 1 Bullkalb, 4 Schweine, darunter 2 Säue mit Ferkeln,  
40 Hühner, 7 Enten, 1 Spazier-, 4 vierzöhl., 2 dreizöhl. Arbeits- und 2 Kastenwagen,  
1 H. Schlitten, 3 Paar Spazier- und 5 Paar Arbeitsgeschirre mit Zubehör, 1 Dresch-,  
1 Häcksel- und 1 Reinigungsmaschine, 1 Fuchtel, 1 Dreischarr-, 2 Patent- und  
1 Kartoffelpflug, 4 Eggen, 1 Wassertüben, 4 Decimalwaagen, 3 Pläne, mehrere  
Hundert Säde, 2 Ernteleitern, 1 Futterkasten, 1 eis. Kochherd, 1 Geldschrank, diverse  
Möbel, Betten, ca. 150 Ctr. Kartoffeln, sowie Haus-, Küchen-, Wirthschafts und  
Stallgeräthe zc.

Den Zahlungstermin werde ich den mir bekannten Käufern bei der Auction anzeigen.  
Unbekannte zahlen sogleich.

**F. K l a u**, Auctionator,  
Danzig, Röbergaſſe 18.

**Prima Chili-Salpeter**

16. sowie alle anderen Düngemittel empfiehlt unter Gehalts-Garantie billigst

**Carl Tiede, Danzig, Hopfengasse 91.**

## Wiesen-Verpachtung.

17. Dienstag, den 6. Juni 1893, Nachmittags 4 Uhr, werde ich außer den Rechtstädtischen Fleischwiesen — im Auftrage des Fleischermeisters Herrn Danziger an den Meistbietenden: ca. 38 culm. Morgen Wiesen zur diesjährigen Nutzung verpachten — und eine Scheune zum Abbruch und 6 Schlagbäume, eine Wiesen Schleife — verkaufen.  
 F. K l a u, Auctionator,  
 Danzig, Köpfergasse 18.

## Konkurswaaren-Ausverkauf

18. Große Scharmachergasse No. 7,  
 von Eisenkurzwaaren und Wirthschaftsartikeln aller Art,  
 besonders billig:  
 Baubeschlag, Sensen, Sichelu, Schaf- u. Vieh-  
 scheeren, Decimalwaagen, Tischmesser u. Gabeln zc.  
 Die Viehweide auf dem Weißhöfer Außendeiche  
 wird am Montag, den 29. Mai d. Js., eröffnet.  
 Rüdort, im Mai 1893. Gohrband & Mauß.

20. Eine kräftige Fuchsstute, 5' 4" groß, complett sicher geritten steht als überzählig zum Verkauf Danzig, Fleischergasse 69.

## Blumen- und Gemüsepflanzen,

gegenwärtig besonders kräftig und schön, empfiehlt billigt die Gärtnerei von  
**A. Bauer, Danzig, Langgarten 38.**

## Bestellungen auf Torf,

das Tausend a 7.50 Mk nimmt entgegen das Dom. Krissau per Rheinfeld, Westpr.

## Konkurs-Ausverkauf!!!

23. Das Waarenlager aus der Leopold Fürst'schen Konkursmasse, Danzig, 1. Damm 15, bestehend in feinen Stoffen zu Anzügen und Ueberziehern, completten fertigen Kammgarn- und Stoffanzügen, Ueberziehern, Beinleidern und Westen, soll zu Toppressen schnelligst ausverkauft werden.

Verkaufszeit: 8—12 Uhr und 2—7 Uhr.